

Bericht 6**Obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge****1. Auftrag**

An der Sitzung der SGK-N vom 5. Februar 2021 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, zusätzliche Informationen zur Abgrenzung zwischen der obligatorischen und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge und zu den Versicherten mit Einkommen im knapp überobligatorischen Bereich zu präsentieren.

2. Obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge

Die obligatorische berufliche Vorsorge ist im BVG geregelt und definiert, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle (2021: 21 510 Franken) und dem oberen Grenzbetrag (2021: 86 040 Franken). Viele Vorsorgeeinrichtungen versichern jedoch auch Löhne über dem oberen Grenzbetrag und richten höhere Leistungen aus, als das BVG mindestens vorschreibt. In diesem Fall spricht man von der überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Die vorliegende Reform BVG 21 betrifft das BVG und damit die obligatorische berufliche Vorsorge.

3. Versicherte im knapp überobligatorischen Bereich (Antrag 9 Lohr)

Die folgende Tabelle weist die Anzahl Versicherte im Bereich des oberen Grenzbetrags aus.

Anzahl aktive Versicherte nach Geschlecht und Lohnklasse, 25- bis 64/65-Jährige, 2018

	Bruttolohn pro Jahr									
	21 150–70 000		70 000–84 600		84 600–100 000		über 100 000		Total	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Frauen	1 042 000	64 %	224 000	14 %	146 000	9 %	216 000	13 %	1 628 000	100 %
Männer	745 000	34 %	418 000	19 %	305 000	14 %	723 000	33 %	2 191 000	100 %
Total	1 787 000	47 %	642 000	17 %	451 000	12 %	939 000	25 %	3 819 000	100 %

Quelle: AHV-Einkommensdaten 2018 (IK-Register 2018), Berechnungen BSV.

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass 9 % der in der beruflichen Vorsorge für das Alterssparen versicherten Frauen ein Erwerbseinkommen zwischen 84 600 und 100 000 Franken erzielten. Ihr Bruttolohn lag somit knapp über dem maximalen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versicherten Jahreslohn von 84 600 Franken (Wert 2018). Bei den Männern betrug dieser Anteil 14 %.

Die Situation von Versicherten mit einem Lohn, der leicht über dem oberen Grenzbetrag liegt, hängt vom jeweiligen Vorsorgeplan ab. Die (sehr) umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Umwand-

lungssätze in den letzten Jahren bereits massiv gesenkt, da sie in Bezug auf die obligatorischen Mindestleistungen einen grossen Spielraum haben. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes wird für diese Vorsorgeeinrichtungen und ihre Versicherten daher in der Regel keine Auswirkungen haben. Wenig umhüllende Vorsorgeeinrichtungen mussten hingegen hohe Umwandlungssätze beibehalten. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6 % wird es diesen Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, ihre reglementarischen Umwandlungssätze ebenfalls zu senken. Die vorgesehenen Kompensationsmassnahmen gewährleisten, dass auch Versicherte mit einem Lohn knapp über dem oberen Grenzbeitrag finanziell nicht benachteiligt werden.

4. Obligatorisches und überobligatorisches Vorsorgevermögen und Auswirkungen der Reform auf das überobligatorische Vermögen (Antrag 14.1 Roduit)

Eine Aufteilung des Gesamtvermögens der Vorsorgeeinrichtungen in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil ist nicht möglich, weil das Kapital zur Finanzierung der Renten nicht entsprechend aufgeteilt wird. Für die Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten ist eine solche Aufteilung hingegen machbar: Per Ende 2019 beliefen sich die Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten auf insgesamt 560 Milliarden Franken. Davon entfielen 237 Milliarden Franken bzw. 42 % auf die obligatorische Vorsorge und 323 Milliarden bzw. 58 % auf die überobligatorische Vorsorge.

Weil die Reform BVG 21 nur die obligatorische berufliche Vorsorge betrifft, wird sie die Bewirtschaftung der überobligatorischen Guthaben nicht beeinflussen.